

mienfonds vorzunehmen, auch dann nicht, wenn, die Planaufgaben des Bereiches insgesamt nicht erfüllt worden sind. Kürzungen des Betriebsprämienfonds dürfen nur bei solchen Betrieben vorgenommen werden, die die Nichterfüllung der Aufgaben selbst verschuldet haben.

Die staatliche Leitungstätigkeit ist ständig effektiver und rationeller zu gestalten, indem die erfolgreichsten Methoden der Leitung verallgemeinert und die besten 'Erfahrungen' zu ihrer Vervollkommnung genutzt werden.

Der sozialistische Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowie die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung sind als eine Hauptmethode der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung von Staat und Wirtschaft sowie zur Vertiefung des sozialistischen Bewußtseins allseitig zu fördern. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben die Gewerkschaften bei der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, seiner öffentlichen Führung, der Vergleichbarkeit und Auswertung seiner Ergebnisse sowie der Nutzung und praktischen Anwendung der Erfahrungen in anderen Betrieben und Bereichen sowie beim Abschluß und der Realisierung der Betriebskollektivverträge aktiv zu unterstützen.

Der Förderung der Initiative und Schöpferkraft der jungen Generation bei der Durchführung des Fünfjahrplanes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dazu ist der Jugend bei der Lösung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben, besonders zur sozialistischen Rationalisierung, beschleunigten Entwicklung der Zulieferindustrie, Verbesserung der Materialökonomie und Erfüllung der Exportaufgaben, eine größere Verantwortung zu übertragen. Die „Messe der Meister von morgen“ als wirksame Form der Teilnahme der Jugend am sozialistischen Wettbewerb ist wirksam zu unterstützen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern des Fünfjahrplanes 1971—1975 zu organisieren und die Kräfte und Mittel zur Erhöhung der Leistungen, der Produktivität und Effektivität in Verbindung mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben einzusetzen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes und der staatlichen Plankennziffern 1971—1975 erarbeiten die Betriebe und Kombinate eigene Betriebspläne für die Entwicklung 1971—1975. Diese Aufgaben sind auf die einzelnen Arbeitskollektive und -bereiche aufzugliedern, den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen zu beraten.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden haben durch eine zielgerichtete Mitwirkung der Bürger auf der Grundlage des Planes alle Möglichkeiten und Reserven in den Territorien für die Lösung der Ziele und Aufgaben des Fünfjahrplanes zu nutzen. Durch die weitere Qualifizierung der Leitung und Planung der örtlichen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe und das kontinuierliche Zusammenwirken mit den Betrieben und Kombinate sind weitere materielle Grundlagen zur Entwicklung der

Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, Schulen und Kindereinrichtungen, zur qualitativ besseren Versorgung mit Dienstleistungen und Reparaturen sowie zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung zu schaffen. Dazu sind die Leistungsfähigkeit, die Produktivität und Effektivität der bezirks- und kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen weiter zu erhöhen und alle territorialen Ressourcen umfassend zu nutzen.

Die Volksvertretungen und ihre Räte haben die Initiative der Bürger zur Verschönerung der Städte und Gemeinden allseitig zu fördern sowie die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und den Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden“ weiter zu entwickeln. Auf dieser Grundlage sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um das geistig-kulturelle Leben der Werktätigen zu verbessern, die Werterhaltung insbesondere von Wohnungen zu erhöhen und günstigere Bedingungen für den Sport und die Erholung in den Wohngebieten der Städte und in den Dörfern zu schaffen.

Die Volkskammer beauftragt den **Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**, in Verwirklichung der Direktive des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entsprechend diesem Gesetz die staatlichen Auflagen zum Fünfjahrplan 1971—1975, untergliedert nach Jahren, an die Bereiche, Zweige, Territorien, WB, Betriebe und Kombinate im März 1972 herauszugeben.

Die Jahresvolkswirtschaftspläne sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Fünfjahrplan 1971—1975 auszuarbeiten.

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Kombinate haben die Erfüllung der Planaufgaben zu sichern, die Wirtschaftstätigkeit ständig zu analysieren, Reserven für die Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion aufzudecken und zu nutzen, zur Intensivierung der Produktion und Verbesserung der ökonomischen Kennziffern beizutragen und diese Erkenntnisse mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen wirksam zu machen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verbindet mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz die Gewißheit, daß die Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und alle anderen Werktätigen mit ihrem ganzen Wissen, Können und ihrer Tatkraft die Ziele und Aufgaben des Fünfjahrplanes 1971—1975 meistern und sich dabei von dem Grundsatz leiten lassen: Alles für die Deutsche Demokratische Republik, alles für unser sozialistisches Vaterland, alles für das Wohl des Volkes.

In unverbrüchlicher Freundschaft mit den Völkern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Ländern wird das Volk der Deutschen Demokratischen Republik seinen Beitrag leisten, die Gemeinschaft der sozialistischen Staaten weiter zu festigen und die Positionen des Friedens und der internationalen Sicherheit zu stärken.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des KUNisterrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohlf-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, * & i. Necker- & Straße 263, Telefon: 42 46 41